

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00416 vom 18. März 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00416](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00416)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00416 du 18 mars 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00416 del 18 marzo 2021

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Bewilligung der Einreise und des Aufenthalts zur erwerbslosen Wohnsitznahme bei der Tochter/besonderes Abhängigkeitsverhältnis wegen Pflegebedürftigkeit] Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis kann insbesondere aus Betreuungs- oder Pflegebedürfnissen resultieren wie bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und schwerwiegenden Krankheiten, die die Betreuung durch ein hier lebendes erwachsenes Kind als unabdingbar erscheinen lassen (E. 2.2). Die Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers ist alters- und krankheitsbedingt und nicht personenspezifisch ausgerichtet. Für die Gewährleistung der notwendigen Pflege und Betreuung kann die Hilfe von Drittpersonen in der Heimat in Anspruch genommen werden. Die Beziehung zwischen den Beschwerdeführenden fällt damit nicht in den Schutzbereich von Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (E. 2.4). Der Beschwerdeführer verfügt sodann weder über besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz noch über die notwendigen finanziellen Mittel, damit ihm die erwerbslose Wohnsitznahme in der Schweiz bewilligt werden könnte (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 VZAE ist schliesslich ebenfalls nicht ersichtlich. Weder die alterstypischen Gebrechen des Beschwerdeführers noch die Notwendigkeit der Suche nach einer neuen Wohnung stellen dessen Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal seiner Landsleute im Rentenalter in gesteigertem Mass infrage. Ebenso wenig führen die zurzeit mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden Einschränkungen und Probleme im Kosovo und in Montenegro zur Bejahung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls. Diesen wird jedoch bei der Festlegung der Ausreisefrist Rechnung zu tragen sein.

### E. 5.1

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### E. 5.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den unterliegenden Beschwerdeführenden je zur Hälfte unter solidarischer Haftung füreinander aufzuerlegen und ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern:  
Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.